

Anlage 2:

Textbausteine für Schulkonferenzen, die einen Beschluss fassen möchten zur Beibehaltung des achtjährigen Bildungsgangs oder des Y-Modells:

A. Vorschlag für die Beschlussfassung an einem G8-Gymnasium (Gymnasien, die allein den achtjährigen Bildungsgang anbieten)

Auf der Grundlage von § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG spricht sich die Schulkonferenz dafür aus, dass am Gymnasium XY das bisherige, allein achtjährige Bildungsgangangebot auch über das Schuljahr 2018/19 hinaus beibehalten wird.

B. Vorschlag für die Beschlussfassung an einem GY-Gymnasium (also die 4 Gymnasien, an denen auch im Schuljahr 2017/18 G8 und G9 schul- und genehmigungsrechtlich möglich ist und wäre, unabhängig davon, ob ein achtjähriger Bildungsgang eingerichtet werden konnte):

Auf der Grundlage von § 149 Abs. 1 Satz 2 iVm. Satz 1 Nr. 2 SchulG spricht sich die Schulkonferenz dafür aus, dass am Gymnasium XY das bisher mögliche Bildungsgangangebot eines parallelen acht- und neunjährigen Bildungsganges auch über das Schuljahr 2018/19 hinaus beibehalten wird.

Wichtige Hinweise:

1. Ausschließlich Beschlussfassungen zur Beibehaltung von G 8 oder einem bereits etablierten Y-Modell sind erforderlich. Andere Beschlussfassungen, wie ein Wechsel zu G9, sind irrelevant und daher nicht vorzunehmen. Der Wechsel zu G9 kommt durch gesetzliche Anordnung. Ein Wechsel von G9 zu G8 oder von GY zu G8 ist nicht zulässig.
2. Die Schulkonferenz-Beschlüsse können erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Schulgesetzänderung bis einschl. dem 23. Februar 2018 getroffen werden. Ein G8-Schulkonferenzbeschluss am 24. Februar wäre zu spät - mit der Folge, dass die Schule wie alle anderen Schulen auch, die keinen Beschluss fassen, zu G9 zurückkehrt.
3. Die Abstimmungsmodalitäten finden sich in § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG. Es wird auch Konferenzen mit einer Mitgliederzahl geben, bei der die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht zu ganzen Zahlen führt, z.B. bei Konferenzen mit 30 oder 42 Mitgliedern. Dann bedeutet z.B. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder 22,5 oder 31,5. Hier dürfte hinreichend klar sein, dass bei 22 oder 31 Stimmen die erforderliche Mehrheit **nicht** erreicht ist.